

§7 Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. In die Ladung sind aufzunehmen: Zeit, Ort und Tagesordnung.
Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Präsidentin/ der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein Bürgerschaftsmitglied verlangt. Die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft kann die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die bis zur nächsten Sitzung keinen Aufschub duldet.
- (3) Die Tagesordnung soll in der Regel mit folgenden Punkten beginnen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
 - f) Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
 - g) Mitteilungen der Präsidentin/ des Präsidenten
 - h) Mitteilungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - i) Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
 - j) Anträge der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - k) Anträge der Fraktionen
 - l) Anträge in nicht öffentlicher Sitzung
 - m) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - n) Anfragen
- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gemäß § 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (5) Die Anträge müssen schriftlich bis zum 10. Tag vor der Sitzung der Bürgerschaft, 12.00 Uhr, im Büro der Bürgerschaft eingegangen sein. Anträge mit begründeter Dringlichkeit können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden. Eine Dringlichkeit gilt dann als gegeben, wenn es sich um eine

Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.

§7 Tagesordnung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident setzt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. In die Ladung sind aufzunehmen: Zeit, Ort und Tagesordnung.
Die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Präsidentin/ der Präsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein Bürgerschaftsmitglied verlangt. Die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft kann die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die bis zur nächsten Sitzung keinen Aufschub duldet.
- (3) Die Tagesordnung soll in der Regel mit folgenden Punkten beginnen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
 - f) Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
 - g) Mitteilungen der Präsidentin/ des Präsidenten
 - h) Mitteilungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - i) Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
 - j) Anträge der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
 - k) Anträge der Fraktionen
 - l) Anträge in nicht öffentlicher Sitzung
 - m) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - n) Anfragen
- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gemäß § 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (5) Die Anträge müssen schriftlich bis zum 10. Tag vor der Sitzung der Bürgerschaft, 12.00 Uhr, im Büro der Bürgerschaft eingegangen sein. Anträge mit begründeter Dringlichkeit können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden. Eine Dringlichkeit gilt dann als gegeben, wenn es sich um eine

Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.